

Bürger/Bürgerin	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürger/in 1</p>	<p>Bemängelung des geringen Wasserdrucks auf seinen beiden Grundstücken Mittelbiberacher Steige 15 + 17. Er regt an, im Zuge der neuen Erschließung auch für seine Grundstücke eine neue Wasserleitung zu verlegen. Dies gilt auch für einen Gas- und Breitbandanschluss.</p> <p>Anregung, die Ortstafel Biberach auf Höhe der Einfahrt in das neue Gewerbegebiet zu versetzen. Begründung: Verbesserung der Sicherheit auf der Kuppe an ihrer Grundstücksausfahrt durch die Verringerung von 80 km/h auf 50 km/h.</p>	<p>Die Versorgung von Grundstücken außerhalb des Bebauungsplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Anfrage wurde an den Netzbetreiber weitergeleitet.</p> <p>Ortstafeln grenzen den bebauten Zusammenhang vom Außenbereich ab. 1 Gehöft im Außenbereich bildet dabei keinen bebauten Zusammenhang. Entsprechend Vorschrift müssen die Grundstücke außerdem direkt von der Straße erschlossen sein und nicht über eine rückwärtige Erschließung oder Wirtschaftswege angebunden werden. (Die StVO/Verwaltungsvorschrift zur Ortstafel sagt: Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Ortseinwärts- Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.) Ergebnis: Die Ortstafel kann an der Mittelbiberacher Steige derzeit nicht versetzt werden.</p>
<p>Bürger/in 2</p>	<p>Es werden folgende Beeinträchtigungen auf das eigene an das Gewerbegebiet grenzende Kleingartengrundstück befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störung der Erholungsfunktion durch Verkehr, Lärm, Abgase, Gestank durch den Recyclinghof. Es wird angeregt, die Erschließungsstraße vom Grundstück wegzulegen. 	<p>Der Kleingarten liegt derzeit im Außenbereich und grenzt bereits an das Gewerbegebiet von Mittelbiberach. Es handelt sich um ein einzelnes Grundstück, das sich in keinem Zusammenhang mit einer Kleingartenanlage befindet. Der Versuch, das Grundstück seitens der Stadt zu erwerben, ist gescheitert.</p> <p>Es wird eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wertstoffhof stattfinden. Allerdings besteht für dieses Einzelgrundstück im Außenbereich - ungeachtet der bisherigen Nutzung als Kleingarten - kein Schutzanspruch, wie bei einer Kleingartenanlage.</p> <p>Das Gewerbegebiet wird während der Bauzeit und des Betriebes zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion füh-</p>

Bürger/Bürgerin	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>- Der Standort für den Recyclinghof ist falsch gewählt, da u.a. auch aus Umweltgesichtspunkten der gesamte Bringeverkehr durch die westlichen Stadtteile fahren muss. Deshalb wird eine erneute Prüfung von Alternativstandorten vorgeschlagen, zumal der bisherige, sinnvollere Standort im Wolfental aufgegeben wurde.</p> <p>- Generell ist der Landschafts- und Freiraumverbrauch zu vermeiden.</p>	<p>ren. Die Beeinträchtigungen des Recyclinghofes sind allerdings auf die Öffnungszeiten beschränkt. Eine Verlegung der Erschließungsstraße ist aufgrund der Entwässerungsplanung (Freispiegelabfluss) und der langfristigen Erschließung auch der nördlichen Bereiche nicht möglich. Im Vorfeld wurden alle zur Verfügung stehenden Flächen auf ihre Eignung bzgl. Lage, Lärmbelastung, Beeinträchtigung des Nachbarschutz usw. geprüft. Da künftig zwei Wertstoffhöfe in Biberach betrieben werden sollen, wurde besonders für die westlichen Stadtteile (in der Ulmer Straße liegt bereits ein Wertstoffhof) eine gut geeignete Fläche gesucht. Über die Riedlinger Straße und Mittelbiberacher Steige ist der Wertstoffhof zukünftig von den Wohngebieten gut zu erreichen. Die Fläche im Wolfental steht nicht mehr zur Verfügung – Leerstand gibt es im Wolfental auch nicht. Die Angliederung des neuen Gewerbegebietes im Außenbereich an das bestehende Mittelbiberacher Gewerbegebiet hält bzgl. Belästigungen und Störungen einen ausreichenden Abstand zu Wohngebieten ein. Für die Einrichtung eines zweiten Wertstoffhofs zur Versorgung der Bevölkerung müssen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist bereits im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.</p>
Bürger/in 3	<p>- Der Ausbau und die erhöhte Befahrung des jetzigen Wirtschaftsweges wird den Pferdehofbetreibern den einzig sicheren Weg, zu Pferd ins Gelände zu kommen, nehmen. Schreckhafte Pferde können durch vorbeifahrende Lkw's oder durch den Lärm vom Mülleinwurf in die Abfallbehälter durchgehen und zu einem Verkehrsrisiko werden. Außerdem können sich die Pferde auf dem Reitplatz bei plötzlich entstehendem Lärm erschrecken, die weitere Benutzung des Reitplatzes erscheint deshalb fragwürdig.</p>	<p>- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstückes keine Veränderungen stattfinden können, die sich negativ auf die eigene Grundstücksnutzung auswirken können. Die Bedenken der Eigentümer bzgl. der erhöhten Verkehrsbelastung auf den zukünftigen Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes sind berechtigt. Allerdings führte die angesprochene Wegeverbindung mit den Pferden auch heute schon durch ein bestehendes Gewerbegebiet mit Verkehr und Lärm. Die Strecke durchs Gewerbegebiet verlängert sich durch die Neuplanung um ca. weitere 200 m entlang von Verkehrs-</p>

Bürger/Bürgerin	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>- es wird befürchtet, dass Abkürzungsverkehre den Rot-Kreuz-Weg entlangfahren. Besonders durch den Recyclinghof wird am Wochenende ein hohes Verkehrsaufkommen erwartet, das mit dem Verkehr in anderen Gewerbegebieten nicht vergleichbar ist.</p> <p>- Da häufig Westwind herrscht, wird der Wind Geruch und Lärm besonders zu ihrem östlich gelegenen Gehöft tragen. Welche Maßnahmen können dagegen ergriffen werden? Die angrenzenden Gewerbeflächen sind auch für Unternehmer aufgrund der Geruchsentwicklung der Grüngutannahme im Sommer unattraktiv. Welche Mengen an Grünabfall und gelben Säcken werden erwartet?</p> <p>- Hinweis auf das Wasserschutzgebiet</p> <p>- Hinweis auf Störche und auf im Gebiet lebende Hermeline</p> <p>- Hinweis auf die Wertminderung des eigenen Grundstückes durch das Vorhaben, die erheblich höher ist als durch das ursprünglich geplante Gewerbegebiet</p> <p>- Erinnerung auf die 2002 erfolgte Umsiedlung aus Birkenhard. Hätte man Ihnen damals von dem Recyclinghof in der Nachbarschaft erzählt, wäre dieses Grundstück für sie nicht in Frage gekommen. Frage, wer die Wertminderung des Grundstückes zahlt.</p>	<p>straßen. Sollten verstärkt Abkürzungsverkehre nachgewiesen werden, so wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieser Verkehre vorsehen.</p> <p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises teilt aufgrund der Erfahrungen an den bereits bestehenden Recyclingzentren mit, „dass sämtliche Fraktionen zeitnah abgefahren werden. Insbesondere das Grüngut wird zur Erhaltung der darin enthaltenen Bioenergie zeitnah einer Verwertung zugeführt. Daher ist nicht von einer Geruchsbelästigung auszugehen.“</p> <p>Der Schutzanspruch der Anlieger im bzw. angrenzend an einen Außenbereich ist gering, da auch eine Ausbringung von Gülle oder z.B. der Bau von Silos als privilegierte Vorhaben in der Nachbarschaft möglich sind.</p> <p>Das Gebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Wolfental. Die Schutzzone soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen, schützen. Das Wasserwirtschaftsamt wird im Rahmen des Baugesuchs auf die Einhaltung der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet achten.</p> <p>Der Artenschutz wurde daraufhin noch einmal vertiefend untersucht. – siehe Ergänzung Artenschutzgutachten</p> <p>Kein Anspruch auf Wertminderung, da bereits 2002 im Flächennutzungsplan (FNP) die Gewerbeflächen dargestellt waren. Aus einer Gewerbefläche im FNP kann sowohl ein Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden. Ein Recyclinghof ist als eine gewerbliche Anlage in beiden Gebieten zulässig.</p>

Bürger/Bürgerin	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürger/in 4</p>	<p>Als Besitzerin der 12 Kleingartenanlagen (Flst. 1678) am Rot-Kreuz-Weg ist sie gegen den Bau und Betrieb eines Recyclinghofes in unmittelbarer Nähe. Es werden Lärm- und Geruchsbelästigungen für die Pächter der Kleingärten befürchtet, die den Erholungswert massiv beeinträchtigen.</p> <p>Außerdem wird das Befahren des Rot-Kreuz-Weges trotz Durchfahrverbot drastisch zunehmen.</p>	<p>Die Kleingärten befinden sich ca. 80 – 310 m vom Recyclinghof entfernt. Es handelt sich um ein im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 359 „Mittelbiberacher Steige“ festgesetztes Sondergebiet „Gartenhausgebiet“ zur Erholung. Eine Erweiterung des Sondergebietes nach Süden im Abstand von ca. 80 m zum Recyclinghof ist noch möglich, aber noch nicht ausgeführt. Es besteht kein Schutzanspruch nach TA-Lärm gegenüber Gartenhausgebieten, d.h. es sind keine Richtwerte festgesetzt. Nach DIN 18005 liegen die Orientierungswerte gegenüber Verkehrslärm je nach Schutzbedürftigkeit zwischen 55-65 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts.</p> <p>Der Landkreis als Betreiber des Recyclinghofes weist mit einem Gutachten nach, dass durch den Recyclinghof die Richtwerte der TA-Lärm bzgl. der vorgeschriebenen Lärmwerte einhalten kann.</p> <p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises teilt aufgrund der Erfahrungen an den bereits bestehenden Recyclingzentren mit, „dass sämtliche Fraktionen zeitnah abgefahren werden. Insbesondere das Grüngut wird zur Erhaltung der darin enthaltenen Bioenergie zeitnah einer Verwertung zugeführt. Daher ist nicht von einer Geruchsbelästigung auszugehen.“</p> <p>Sollten verstärkt Abkürzungsverkehre nachgewiesen werden, so wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieser Verkehre vorsehen.</p>